

Informationsblatt zum Elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt

Um die Einreichung von elektronischen Dokumenten für alle Verfahrensbeteiligten zu erleichtern, bitte ich folgende Hinweise bei der Nutzung des beA zu beachten:

Allgemeine Hinweise zur Einreichung mit dem beA

Für die wirksame Einreichung mit dem beA muss bei Selbstversand durch den Anwalt aus dem eigenem Postfach der Schriftsatz zwingend mit einer einfachen Signatur (getippter oder gescannter Name) gemäß § 130a Abs. 3 ZPO versehen sein. Bei materiellrechtlich schriftformbedürftigen Schriftsätzen ist zudem zwingend eine qualifizierte elektronische Signatur (qeS) anzubringen (§ 126a BGB).

Bei einem Versand durch Kanzleimitarbeiter oder aus einem fremden Postfach ist die Anbringung einer qeS zwingend erforderlich.

Unterstützung der Bearbeitung durch Gerichte

Die Länge des Dateinamens der Anlagen sollte auf **90 Zeichen** inkl. Dateiendung beschränkt werden. Zudem sollte der Dateiname nur mit verarbeitbaren Zeichen erstellt werden. Hierbei können alle Zeichen des deutschen Alphabets (außer die Umlaute ä, ö, ü oder ß), alle Ziffern sowie die Zeichen Unterstrich und Minus genutzt werden. Punkte als Trennung sollten nur zwischen Dateiname und Dateinamenserweiterung verwendet werden. Nur bei konkatenierten Dateinamensendungen, z.B. bei abgesetzten Signaturdateien, dürfen Punkte auch im Dateinamen genutzt werden. (z.B. Dokument1.pdf.pkcs7)

Die Verwendbarkeit der Umlaute im Dateinamen wird derzeit auf Justizseite geprüft.

Die zulässigen Dateiformate können der Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung – ERVB) in der jeweils aktuellen Fassung (letztmalig geändert am 20. Dezember 2018 – BAnz AT 31.12.2018 B3) oder der Internetseite https://justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php entnommen werden. Grundsätzlich zulässig sind derzeit PDF-Dokumente sowie das TIFF-Format.

Bei der Übermittlung sind die nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) i.V.m. Nr. 4 ERVB 2018 zulässigen Signaturen zu verwenden. Hierbei ist der Schriftsatz zu signieren. Eine Verwendung von sog. Containersignaturen ist gemäß § 4 Abs. 2 ERVV unzulässig.

Einzelne Dokumente sollten als getrennte PDF-Dateien (z.B. Schriftsatz, PKH, Anlage) und nicht als Gesamt-PDF-Datei übermittelt werden. Eine Gesamt-PDF-Datei kann wegen der Signatur nicht getrennt werden.

Mehrere Dokumente sollten in mit einem aussagekräftigen Dateinamen sowie in einer logischen Reihenfolge übermittelt werden. Dies kann durch Beifügung eines Strukturdatensatzes (kann über beA erstellt werden) oder durch Nummerierung im Dateinamen (z.B. 01_Schriftsatz, 02_PKH, 03_Anlage_1) erfolgen.

In **einer** Nachricht sollten nur Dateien zu **einem** Verfahren übermittelt werden. So kann – auch für eine spätere automatisierte Zuordnung – sichergestellt werden, dass Dokumente schnell dem richtigen Verfahren zugeordnet werden können. Es wird um Angabe des zuständigen Anwalts gebeten, um auch bei einem Kanzleiwechsel eine Zuordnung zu ermöglichen.

Verwendung des elektronischen Empfangsbekennnisses gemäß § 174 Abs. 4 ZPO

Der elektronische Rechtsverkehr ist in Sachsen-Anhalt - außer in Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht – eröffnet.

Gemäß § 31a Abs. 6 BRAO besteht für Anwälte eine passive Nutzungspflicht für das elektronischen Anwaltspostfach (beA). Der Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen. Es liegt also in der Verantwortung eines jeden Rechtsanwalts, regelmäßig im beA nachzuschauen, ob Nachrichten eingegangen sind.

Nachdem die Bundesrechtsanwaltskammer das beA nach technischen Schwierigkeiten seit dem 3. September 2018 wieder in Betrieb genommen hat, haben die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Sachsen-Anhalt darauf verzichtet proaktiv elektronische Dokumente an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu versenden. Dies erfolgte bisher lediglich, wenn diese Dokumente in elektronischer Form über das beA eingereicht bzw. der elektronischen Übersendung zugestimmt haben. Nunmehr wird bei einigen Gerichten (z.B. Verwaltungsgerichten) von der Möglichkeit des proaktiven Versands von elektronischen Dokumenten Gebracht gemacht. Dies bedeutet auch, dass an beA-Postfächer versendet wird, welche bisher noch nicht aktiv für den Versand verwendet worden sind.

Hierbei sollen auch Zustellungen gemäß § 174 ZPO vermehrt auf elektronischen Weg auch an Rechtsanwälte erfolgen, die welche das beA bisher noch nicht zum Versand eigener Dokumente genutzt haben.

Die Vorgaben des elektronischen Rechtsverkehrs beinhalten auch die Möglichkeit der Übersendung einer elektronischen Nachricht mit einem elektronischen Empfangsbekennnis (eEB) gemäß § 174 Abs. 4 ZPO an den Anwalt. Dieser ist gesetzlich verpflichtet bei Rücksendung des eEB den strukturierten, maschinenlesbaren Datensatz, der mit dem zugestellten Dokument zur Verfügung gestellt worden ist, beizufügen. Mit Newsletter Nummer 48/2017 hat die Bundesrechtsanwaltskammer eine detaillierte Anleitung zum Umgang mit dem eEB bereitgestellt (<https://brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2017/ausgabe-48-2017-v-30112017.news.pdf>).

Sollte eine Rücksendung des eEB nicht erfolgen, würde dies vermeidbare zusätzliche Aufwände durch die nochmalige förmliche Zustellung und damit auch weitere Verzögerungen nach sich ziehen.

Für eine Bekanntgabe der vorgenannten Informationen in Ihrer Kanzlei wäre ich dankbar. Die in diesem Informationsblatt aufgeführten Hinweise sind nicht abschließend und sollen zur Vermeidung von Fehlern beitragen.